Landratsamt
Biberach

Richtlinien

über die
Gewährung von Zuschüssen aus den für den Kreisjugendring im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln

Zuschussempfänger

Die vom Landkreis Biberach für die freie Jugendarbeit gewährten Mittel stehen allen im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt nicht nach der Mitgliederzahl der Verbände, sondern nach Maßnahmen und Aktivitäten, die in der Trägerschaft der Jugendorganisationen aus dem Landkreis Biberach stattfinden und den nachfolgenden Richtlinien entsprechen.

Grundsätzliches

Als Teilnehmende im Sinne dieser Zuschussrichtlinien werden alle Personen von 6 bis 26 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Biberach bezuschusst.

Personen ab 16 Jahren können als Betreuende eingesetzt und bezuschusst werden. Der Wohnsitz muss nicht im Landkreis Biberach sein.

Bei jeder Maßnahme müssen mindestens 5 Personen teilnehmen, von denen mindestens 3 Personen ihren Wohnsitz im Landkreis Biberach haben.

Alle Teilnehmenden der Maßnahme, auch nicht im Landkreis Biberach wohnhaft, können auf der Teilnahmeliste aufgeführt werden, es werden keine Unterschriften benötigt. Die Gruppenleiterin[1] bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Anwesenheit aller auf der Liste aufgeführten Teilnehmenden.

Alle tabellarischen Programmabläufe müssen vorgehalten werden.

I. Jugendfreizeiten

1) Als „Jugendfreizeit“ werden Maßnahmen bezuschusst, bei denen mindestens 1 und maximal 13 Übernachtungen angeboten werden. Die Maßnahme kann im In- und Ausland stattfinden.
2) Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündiger Programmdauer, der halbe Tagessatz bei mindestens 2,5-stündiger Programmdauer gewährt. Als Programm werden keine fachspezifischen Themen, wie Training oder Übung anerkannt, ebenso zählen Essenszeiten oder An- und Abreise nicht zum Programm, sondern als Pause.

[1] Aufgrund der Lesbarkeit wird eine neutrale oder die weibliche Form verwendet. Es sind alle Geschlechter mitgedacht.

3) Der Tagessatz liegt in Korridoren:
   TN 1- 25: 2,75€
   TN 26-75: 1,75€
   TN 76+: 1,25€
   Der Tagessatz gilt pro Teilnehmerin und Tag.

II. Schulung für Mitarbeitende

1) Als „Schulung für Mitarbeitende“ werden Maßnahmen bezuschusst, die durch Fort- und Weiterbildung von Jugendleiterinnen die Jugendarbeit vor Ort nachhaltig fördern und verbessern. Die Inhalte der Maßnahme sollen geeignet sein, die Mitarbeitenden in einem umfassenden und allgemeinen Sinn auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten bzw. sie mit neuen Inhalten vertraut zu machen. Fachspezifische Themen des Verbandes dürfen behandelt werden, sie sind jedoch im Programm nicht anrechenbar. Die Teilnehmenden müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Hier gilt kein Höchstalter.
2) Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündiger Programmdauer, der halbe Tagessatz bei mindestens 2,5-stündiger Programmdauer gewährt. Veranstaltungen können von einer Programmdauer von mindestens 2,5 Stunden bis maximal 14 Tagen abgerechnet werden.
3) Der Zuschuss beträgt 4€ pro Tag und Teilnehmerin. Für Betreuende werden ebenfalls 4€ pro Tag gewährt.
   Zusätzlich können bis zu 40% der Kosten für externe Referentinnen mit maximal 500€ pro Schulung bezuschusst werden. Dieser Zuschuss ist unabhängig der Anzahl der Termine und gilt nur einmal für eine Schulung oder zusammenhängenden Themenkomplex.
4) Schulungen für Mitarbeitende sind grundsätzlich auch digital durchführbar. Es werden keine Tagessätze für Teilnehmende und Betreuerinnen übernommen. Die zusätzlichen Kosten für externe Referentinnen können abgerechnet werden.

III. Jugendaktionen

1) Als „Jugendaktion“ gelten Maßnahmen, die eine Dauer von mindestens 3 Stunden haben und von Jugendgruppen durchgeführt werden, die sich regelmäßig treffen. Es wird der ständige Sitz der Jugendgruppe verlassen oder es fallen nachweisbare Kosten an. Die Maßnahmen dürfen nicht fachspezifisch sein.
2) Im Antrag muss die Aktion dargestellt werden mit einem tabellarischen Ablauf und einem Foto von allen Teilnehmenden (das Bild wird nicht veröffentlicht, Gesichter können geschwärzt werden).
3) Im Jahr müssen mindestens 5 Aktionen durchgeführt werden und maximal 10 können bezuschusst werden. Die Abrechnung erfolgt über einen Sammelantrag am Ende des Jahres.
4) Pro Tag kann eine Aktion durchgeführt werden.
5) Die Zuschusshöhe für Teilnehmende beträgt 3€ pro Aktion und für Betreuende 5€ pro Aktion. Betreuerinnen können mit einem Schlüssel von 1:5 pro Aktion abgerechnet werden.

IV. Jugendräume

1) Als Jugendräume gelten Räume, die ausschließlich von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.
2) Für Renovierungs- und Umbaumaßnahmen können Kosten von bis zu 40% und maximal 1000€ pro Jahr abgerechnet werden. Es gibt keinen Zuschuss für Inventar.
3) Die Arbeiten müssen in Eigenleistung durchgeführt werden. Es werden keine Handwerkerkosten übernommen.
4) Das Vorhaben soll vorab und muss spätestens nach Abschluss bei einer Delegiertenversammlung vorgestellt werden, die über den Zuschuss und die Höhe entscheidet.
5) Jugendbuden haben einen Nachweis der Standortgemeinde vorzulegen, dass die Antragstellung in Absprache mit der Gemeinde erfolgt und sie Teil der Jugendarbeit der Gemeinde sind.

V. Arbeit des Kreisjugendrings

1) Der Kreisjugendring erhält für seine Delegierten Fahrt- und Sitzungsgeld. Die Höhe der jeweiligen Beträge richtet sich nach der jeweils aktuellen Reisekostenordnung des Kreisjugendrings und ist an das Landesreisekostengesetz angelehnt.
2) Der Kreisjugendring kann die Kosten für seine Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen abrechnen (u.a. evtl. Raummiete, Getränke, Snacks, Anerkennung ehrenamtlichen Engagements)
3) Für die Angebote des Kreisjugendrings selbst, kann dieser im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse beantragen.

Antragsstellung und Fristen

1) Die Zuschüsse werden vom Kreisjugendamt im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises bereitgestellten Mittel bewirtschaftet (derzeit 60.000€). Abrechnungszeitraum ist die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres.
2) Anträge können von Mitgliedern des Kreisjugendrings gestellt werden. Voraussetzung ist, dass eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt vorliegt.
3) Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind zusammen mit den notwendigen Verwendungsnachweisen beim Kreisjugendamt bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, können Zuschüsse abgelehnt werden. Das Kreisjugendamt prüft die Anträge rechnerisch und leitet diese sodann dem Kreisjugendring zu, welcher sie sachlich und auf ihre Förderungswürdigkeit prüft.
4) Anträge nach Ziff. I -III sind der Delegiertenversammlung nur dann vorzulegen, wenn die Förderungswürdigkeit nicht zweifelsfrei ist oder diese abgelehnt werden sollen. Über Anträge nach Ziff. IV und V wird von der Delegiertenversammlung entschieden.
5) Der Kreisjugendring nimmt zu den vorgelegten Anträgen so rechtzeitig Stellung, dass die Auszahlung durch die Kreiskasse bis zum Jahresende gewährleistet ist.
6) Dem Jugendhilfeausschuss werden die bewilligten Zuschüsse zur Kenntnis gebracht.

7) Zur Vollständigkeit des Antrags gehört die rechtsverbindliche Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person des antragstellenden Vereins/Verbands. Mit dieser Unterschrift wird die Verbindlichkeit aller im Antrag gemachten Angaben bestätigt. Zuschüsse, die durch falsche Angaben erworben wurden oder nicht den Richtlinien entsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung haftet die Antragstellerin. Sie bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass keine Überfinanzierung vorliegt.
8) Die Zuschüsse werden jeweils der Gesamtgruppe, nicht der einzelnen Teilnehmerin gewährt.
9) Benötigte Formulare zur Antragsstellung werden vom Kreisjugendring zur Verfügung gestellt.
10) Sowohl Teilnehmenden-Liste als auch Programmübersicht sind bis 6 Jahre nach Veranstaltungsende aufzubewahren. Das Landratsamt behält sich eine Prüfung der Anträge und Verwendungsnachweise vor.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.